

## **Antrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Finanzministeriums**

### **Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH hier: Transparenz und parlamentarische Kontrolle**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

#### I. Transparenz

1. in welcher Form und wann seit Gründung der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH ein Bericht über die Tätigkeiten der Landesstiftung an das Parlament – die jährlichen öffentlich zugänglichen Geschäftsberichte ausgenommen – abgegeben worden ist;
2. inwieweit eine laufende Berichterstattung über die Ergebnisse und Beschlüsse der Aufsichtsratssitzungen der Landesstiftung ggf. durch Offenlegung im Finanzausschuss des Landtags zur Reduzierung des Informationsdefizits des Parlaments beitragen kann;
3. weshalb und auf welcher Rechtsgrundlage basierend, die Aufsichtsratssitzungen der Landesstiftung nichtöffentlich durchgeführt werden und ob die Sitzungen in einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil abgehalten werden können;

#### II. Parlamentarische Kontrolle

1. ob die in § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Landesstiftung geregelte Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die unter Einbeziehung des Aufsichtsratsvorsitzes zu einer Mehrheit der Vertreter der Exekutive führt, zugunsten der Vertreter der Legislative geändert werden könnte und wenn nein, weshalb nicht;

2. inwieweit die in § 4 Abs. 5 a) des Gesellschaftsvertrages geregelte Zustimmungspflicht des Finanzausschusses des Landtags zu verschiedenen Geschäften der Landesstiftung z. B. um die Zustimmung zur Kapitalanlagestrategie, Entnahmen aus dem Vermögensstock u. a. erweitert werden könnte;
3. weshalb für den von der Landesstiftung gebildeten Aufsichtsrat ausweislich § 6 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, obwohl in dem Gesellschaftsvertrag durchaus aktienrechtliche Gestaltungsformen (z. B. Bildung eines Aufsichtsrats u. a.) gewählt worden sind;
4. warum der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemäß der in § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages enthaltenen Regelung aus dem Kreis der Mitglieder der Exekutive gewählt werden muss.

06. 12. 2006

Kretschmann, Oelmayer, Bauer  
und Fraktion

#### Begründung

Vor etwa sechs Jahren wurde die ehemalige Landesholding in die gemeinnützige Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH umgewandelt.

Mit dem Antrag wird die Landesregierung aufgefordert, über die seit Gründung der Landesstiftung gemachten Erfahrungen insbesondere hinsichtlich der Transparenz und der parlamentarischen Kontrolle der Entscheidungen der Landesstiftung zu berichten und zu den unterbreiteten Verbesserungsvorschlägen in Sachen Transparenz und parlamentarischer Kontrolle Stellung zu nehmen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 Nr. 5-3258.HOL/120 nimmt das Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

##### *I. Transparenz*

- 1. in welcher Form und wann seit Gründung der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH ein Bericht über die Tätigkeiten der Landesstiftung an das Parlament – die jährlichen öffentlich zugänglichen Geschäftsberichte ausgenommen – abgegeben worden ist;*

Das Finanzministerium hat seit Gründung der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH (i. F. „Landesstiftung“) keinen Bericht über die Tätigkeiten der Landesstiftung an das Parlament abgegeben. Die Tätigkeit der Landesstiftung ist aber in den jährlichen Geschäftsberichten ausführlich dargestellt. Des Weiteren können aktuelle Informationen zu laufenden und geplanten Projekten aus der In-

ternetseite [www.landesstiftung-bw.de](http://www.landesstiftung-bw.de) entnommen werden. Das Finanzministerium hält angesichts der umfangreichen, öffentlich zugänglichen Berichterstattung durch die Landesstiftung eine gesonderte Berichterstattung an das Parlament für entbehrlich.

- 2. inwieweit eine laufende Berichterstattung über die Ergebnisse und Beschlüsse der Aufsichtsratssitzungen der Landesstiftung ggf. durch Offenlegung im Finanzausschuss des Landtags zur Reduzierung des Informationsdefizits des Parlaments beitragen kann;*

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats der Landesstiftung werden regelmäßig im Anschluss an die Sitzung im Rahmen einer Pressekonferenz bekannt gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer I. 1. verwiesen.

- 3. weshalb und auf welcher Rechtsgrundlage basierend, die Aufsichtsratssitzungen der Landesstiftung nichtöffentlich durchgeführt werden und ob die Sitzungen in einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil abgehalten werden können;*

Aufsichtsräte haben nach dem Gesellschaftsrecht kein imperatives Mandat, ihre Aufgaben sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Voraussetzung hierfür ist die Wahrung der Vertraulichkeit über die Inhalte von Aufsichtsratssitzungen (Beratungsgegenstand, Beratung und Abstimmung). Nur so können Aufsichtsräte ihre Entscheidungen unbeeinflusst treffen. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflichtung ist im Übrigen nach § 85 GmbHG strafbewehrt. In § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Landesstiftung wird deshalb nochmals ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflichtung hingewiesen.

## *II. Parlamentarische Kontrolle*

- 1. ob die in § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Landesstiftung geregelte Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die unter Einbeziehung des Aufsichtsratsvorsitzes zu einer Mehrheit der Vertreter der Exekutive führt, zugunsten der Vertreter der Legislative geändert werden könnte und wenn nein, weshalb nicht;*

Nach § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Landesstiftung aus 18 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder auf Vorschlag des Landtages aus dem Kreis der Mitglieder des Landtages zu entsenden sind. Die anderen neun Mitglieder sind Vertreter der Landesregierung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird nach § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Landesstiftung aus dem Kreis der von der Landesregierung entsandten Mitglieder gewählt. Da nach § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages jedes Mitglied eine Stimme hat, ist die in der Fragestellung getroffene Aussage nicht nachvollziehbar.

Eine Mehrheit zugunsten der Vertreter der Legislative wäre im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Trennung von Legislative und Exekutive nicht zulässig. Diese Frage wurde ausweislich der Niederschrift in der 49. Sitzung des Finanzausschusses am 14. Dezember 1999 ausführlich erörtert.

- 2. inwieweit die in § 4 Abs. 5 a) des Gesellschaftsvertrages geregelte Zustimmungspflicht des Finanzausschusses des Landtags zu verschiedenen Geschäften der Landesstiftung z. B. um die Zustimmung zur Kapitalanlagestrategie, Entnahmen aus dem Vermögensstock u. a. erweitert werden könnte;*

Eine Erweiterung des Kataloges zustimmungspflichtiger Geschäfte über die in § 4 Abs. 5 Buchst. a des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäftsvorgänge hinaus ist hinsichtlich von Entnahmen aus dem Vermögensstock, die der Mittelverwendung dienen, aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Festlegung u. a. der Kapitalanlagestrategie gehört zu den originären operativen Aufgaben des Unternehmens, die den Organen der Gesellschaft, Geschäftsführung und Aufsichtsrat, vorbehalten sind.

3. *weshalb für den von der Landesstiftung gebildeten Aufsichtsrat ausweislich § 6 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, obwohl in dem Gesellschaftsvertrag durchaus aktienrechtliche Gestaltungsformen (z. B. Bildung eines Aufsichtsrats u. a.) gewählt worden sind;*

Die Einrichtung eines Aufsichtsrats kann bei einer GmbH nach § 52 GmbHG durch Festlegung im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden und ist damit aufgrund der Regelung im GmbHG gerade keine aktienrechtliche Gestaltungsform. Wenn ein Aufsichtsrat bei einer GmbH gebildet wird, sind nach § 52 Abs. 1 GmbHG die dort genannten aktienrechtlichen Regelungen anzuwenden. Diese können allerdings nach Bestimmung des Gesellschaftsvertrages abbedungen werden. Hiervon wurde im Gesellschaftsvertrag der Landesstiftung Gebrauch gemacht. Soweit erforderlich (z. B. Bericht der Geschäftsführung, Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder) wurden an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages auf die Landesstiftung zugeschnittene Regelungen getroffen.

4. *warum der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemäß der in § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages enthaltenen Regelung aus dem Kreis der Mitglieder der Exekutive gewählt werden muss.*

Der Aufsichtsrat eines landesbeteiligten Unternehmens ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Trennung von Legislative und Exekutive grundsätzlich durch Vertreter der Regierung zu besetzen. Hierauf hat der Rechnungshof bereits mehrfach hingewiesen. Die Regelung, wonach der Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder der Exekutive zu wählen ist, trägt diesem Umstand Rechnung.

Abschließend darf darauf verwiesen werden, dass der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 dem Gesellschaftsvertrag der Landesstiftung und den darin enthaltenen Beteiligungsrechten zugestimmt hat.

Stratthaus  
Finanzminister